

<http://trueborn.org>

Team Trueborn e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen šTeam Trueborn e.V.ö
2. Der Verein hat seinen Sitz in Miellen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung von Gesellschaftsspielen, insbesondere des Spielsystems šBattleTechö, sowie von anderen Brett- und Rollenspielen. BattleTech ist ein eingetragenes Warenzeichen der šThe Topps Company, Inc., USA. Der Verein dient in diesem Bereich als nationale Spielorganisation.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a) Teilnahme an Zweckfördernden Veranstaltungen und Organisation eigener bundesweiter Conventions (Conö)
 - b) Durchführung von Vorträgen und Kursen
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
2. Die Kooperation mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die den Vereinszweck fördern, ist zulässig und erwünscht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
5. Der Verein besteht aus Ordentlichen- Förder- und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an den einzelnen Projekten von Team Trueborn arbeiten und / oder die in einer Vereinsorganisation das Spiel BattleTech spielen möchten.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die aktiv an den einzelnen Projekten von Team Trueborn arbeiten und / oder die in einer Vereinsorganisation das Spiel BattleTech spielen möchten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
 - c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in einem besonderen Maße um Team Trueborn und / oder BattleTech verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Auf der Mitgliederversammlung ist für die Annahme des Antrages eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von **einem** Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand eine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung hinreichend.
3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich nach dem Zeitpunkt des Beitritts. Das Mitglied zahlt für das laufende Geschäftsjahr nur noch den Betrag für das angebrochene und die im Geschäftsjahr bevorstehenden Quartale.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beträgen bestimmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
6. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern diese vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied, ordentliche Mitglieder waren. Jedes ordentliche Mitglied, einschließlich juristischer Personen, hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Soweit ein Viertel der Mitglieder mehr als 50 Personen zählt, ist die Versammlung bei Anwesenheit von 50 Mitgliedern beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung dient zum Informationsaustausch und zur Aussprache über die Aktivitäten des Vorstandes und des Beirates, sowie über die Tätigkeiten und wirtschaftliche Lage des Vereins. Sie hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Ernennung von Beiratsmitgliedern
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nach deren Abwahl
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 10 Schiedsvertrag

1. Der anliegende Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

5. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Budgetierung, Buchführung und Erstellung der Jahresbilanz
 - f) Einsetzung der einzelnen Projektleiter
 - g) Betreuung der Mitglieder
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und darf keinerlei Mittel für vereinsfremde Zwecke aus dem Vereinsvermögen entnehmen. Er bestimmt seine Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung selbst. Die Kompetenz des Vorstandes umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, falls die Satzung sie nicht an andere Organe des Vereins zuteilt.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aktiv den Vorstand bei seiner Planung und Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte unterstützen.
2. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres ernannt. Die konkreten Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Beirates werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Beiratsvorsitzende muss ein ordentliches Mitglied sein, das zugleich eine natürliche Person ist. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen.

3. Der Beirat hat zwei Kassenprüfer aus seiner Mitte zu wählen. Diese halten ihren Kassenprüfungsbericht auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.08.2010 in Kraft.